ARTIMA®- Bedingungen 2008 für die Versicherung von Restauratoren ARTIMA® VB-Restauratoren '08 (Stand: 01.01.2008)

AR_027s_1016

§ 1 Versicherte Sachen
§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden
§ 3 Allgefahrendeckung
§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren
§ 5 Ausschlüsse
§ 6 Versicherte Kosten
§ 7 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
§ 8 Versicherungsort
§ 9 Transporte
§ 10 Versicherungswert
§ 11 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages
§ 12 Gefahrerhöhungen
§ 13 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls
§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 15 Entschädigungsberechnung
§ 16 ARTIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Restauratoren und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich je nach Vereinbarung auf:
1 die dem Versicherungsnehmer zur Restaurierung überlassenen Sachen
2 die zum Verkauf bestimmten Sachen
3 die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.
2 Versicherte Gefahren sind
a) alle Gefahren (Allgefahrendeckung), § 3
b) einzeln benannte Gefahren, § 4

§ 3 Allgefahrendeckung

Zur Restaurierung überlassene Sachen (§ 1 Nr. 1) und zum Verkauf bestimmte Sachen (§ 1 Nr. 2) sind gegen alle Gefahren versichert, denen sie während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

§ 4 Versicherung gegen einzeln benannte Gefahren

1 Die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung (§ 1 Nr. 3) ist versichert gegen die Gefahren:
a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
b) Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks, Vandalismus nach einem Einbruch;
c) Leitungswasser;
d) Sturm, Hagel;
Versichert sind Schäden, die entstehen
aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
bb) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
cc) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
ee) dadurch, dass ein Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2 Die unter Nr.1 genannten Sachen sind während eines versicherten Transports ausschließlich gegen die Gefahren Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges versichert.

§ 5 Ausschlüsse

1 Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen stets Schäden
a) durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
b) infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
c) durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
d) durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
e) durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
f) durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
g) durch Sturmflut;
h) die nicht an den Sachen selbst entstehen, insbesondere Vermögensnachteile und Haftpflichtansprüche und sonstige mittelbare Schäden aller Art (jedoch nicht Wertminderung) zum Beispiel durch Nichteinhaltung von Lieferfristen, Verzögerungen auf den versicherten Reisen, Konventionalstrafen etc. Nicht ausgeschlossen sind als Vermögensfolgeschäden jedoch versicherte Kosten (§ 6).

2 Die Versicherung für die dem Versicherungsnehmer zur Restaurierung überlassenen Sachen und die zum Verkauf bestimmten Sachen (§ 3) erstreckt sich nicht auf
a) Schäden durch Unterschlagung, Betrug und Veruntreuung;
b) Schäden durch Witterungseinflüsse und die allmähliche Einwirkung von Frost, Hitze, Temperatur- und Luftdruckschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Rauch, Ruß, Staub, Licht und Strahlen auf die versicherten Sachen;
c) Schäden durch inneren Verderb oder die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
d) Schäden durch Ausbleichen, Rost, Oxydation, Schimmel, Röhren- und Fadenbruch, Schwund und Geruchsannahme;
e) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und Beschädigung infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
f) Schäden durch Schädlinge, Ungeziefer aller Art sowie Nagetiere;
g) Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung;
h) Schäden für die Ersatz von einem Dritten erlangt werden kann;

3 Die Versicherung gegen Brand und Explosion (§ 4 Nr.1 a)) erstreckt sich nicht auf
a) Sengschäden sowie Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird;
Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sowie an Filteranlagen sind allerdings auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht;
b) Schäden, die an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
c) Schäden durch Erdbeben.
Folgeschäden sind durch lit. a) und b) nicht ausgeschlossen.

4 Die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl und Raub (§ 4 Nr. 1 b)) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
a) vorsätzliche Handlungen von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder bei ihm wohnen, es sei denn, dass dadurch die Tat weder ermöglicht noch erleichtert wurde;
b) vorsätzliche Handlungen von Angestellten des Versicherungsnehmers, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsortes oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für die Angestellten des Versicherungsnehmers geschlossen waren.

5 Die Versicherung gegen Leitungswasser (§ 4 Nr. 1 c)) erstreckt sich nicht auf Schäden durch
a) Plansch- oder Reinigungswasser;
b) Schwamm, Pilz;
c) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

d) Schäden durch Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat.

6 Die Versicherung gegen Sturm und Hagel (§ 4 Nr. 1 d)) erstreckt sich nicht auf Schäden durch Lawinen und Schneedruck sowie Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen.

7 Sanktionsklausel

1. Der Versicherer befolgt die ihm während der Dauer des Versicherungsvertrages von deutschem Recht oder durch von deutschem Recht akzeptierten nationalen oder internationalen Sanktions- oder Embargobestimmungen auferlegten Verpflichtungen.
2. Es gilt die nachstehende Sanktionsklausel:
   Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
   Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
3. Bei Änderungen der Sach- und Rechtslage wird die Klausel vom Versicherer entsprechend angepasst. Die jeweils aktuelle Fassung wird vom Versicherer im Internet auf seiner Homepage unter www.mannheimer.de/webcode mit dem Webcode X080 0000 9912 veröffentlicht.

§ 6 Versicherte Kosten

1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen. (Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens)

2 Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen

a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
b) die der Versicherungsnehmer über die nach Nr. 1 zu ersetzenden Kosten hinaus zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);
c) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
d) für Transporte und Lagerungen der versicherten Sachen, solange der Versicherungsort unbenutzbar ist oder die Lagerung dem Versicherungsnehmer in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr (Transport- und Lagerkosten);
e) für die mit der Restaurierung - soweit der Versicherungsnehmer die Restaurierung nicht selbst vornehmen kann – in Zusammenhang stehende Dokumentierung, für erforderliche Transporte zum und vom Restaurator sowie für die Versicherung der versicherten Sachen während des Aufenthaltes beim Restaurator;
f) für Gutachter und Sachverständige, die nach Abstimmung mit dem Versicherer beauftragt werden.

3 Der Versicherer ersetzt ferner die infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder infolge des Versuchs einer solchen Tat notwendigen Aufwendungen

a) für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der gemäß § 8 Nr. 2 als Versicherungsort vereinbarten Räume und, soweit dafür keine anderweitige Versicherung besteht, der sie umgebenden Räume (Gebäudeschäden);
b) für Schlossänderungen an den Türen, den Rollläden und den Gittern der gemäß § 8 Nr. 2 als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen, Rollläden und Gittern durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder au Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.

4 Die Aufwendungen gemäß Nr. 2 und Nr. 3 werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Sachen hinaus ersetzt, jedoch begrenzt auf 20 % der Gesamtversicherungssumme und höchstens EUR 5.000,00 je Versicherungsfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 7 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 8 Versicherungsort

1 Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2 Versicherungsort sind

a) die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden (Versicherungsräume gemäß Lageplan und Sicherungsbeschreibung);
b) für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem diese Räume liegen.

3 Bei der Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Vandalismus nach einem Einbruch (§ 4 Nr. 1 b)) besteht Versicherungsschutz nur, wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder eines Vandalismus innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sind. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

§ 9 Transporte

1 Sofern vereinbart, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Transporte innerhalb des Geltungsbereichs der Police mittels eigenem oder geliehenem Kraftfahrzeug oder mittels Kunstspedition. Dann besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachfolgenden Nrn. 2 - 4.

2 Transporte von zur Restaurierung überlassenen Sachen bzw. zum Verkauf bestimmten Sachen (§ 1 Nr. 1 und Nr. 2) sind nur versichert, wenn der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt oder er die Sachen aufgrund einer schriftlichen Verpflichtung für die Dauer des Transportes zu versichern hat.

3 Für Transporte mit Kraftfahrzeugen im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten Person gilt außerdem:

a) Versicherungsschutz besteht nur in geschlossenen Kraftfahrzeugen.
b) Übersteigt die Versicherungssumme der transportierten Sachen EUR 50.000,00, besteht während einer Fahrtunterbrechung Versicherungsschutz nur in Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten volljährigen Person.
c) Wird das Kraftfahrzeug unbeaufsichtigt abgestellt, besteht Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl nur solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden, und nur für Schäden, die nicht später als zwei Stunden nach Verlassen des Kraftfahrzeuges eintreten.
d) Bei Aufenthalten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur im verschlossenen Kraftfahrzeug in einer verschlossenen oder ständig bewachten Garage, z.B. in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder einer bewachten Sammelgarage.

4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht für die versicherten Sachen Versicherungsschutz, wenn sie entsprechend ihrer spezifischen Empfindlichkeit entweder in geeigneten Transportkisten oder zumindest gleich sicheren Einzelbehältnissen verpackt sind. Dies gilt insbesondere für druck- und stoßempfindliche Sachen. Bei Gemälden oder weniger empfindlichen Gegenständen ist eine Verpackung mit Luftpolsterfolie oder stabiler Kartonage ausreichend. Bei unter Glas gerahmten Sachen müssen die Glasscheiben mit Spezialfolien oder geeigneten Klebebändern versehen sein, um die erhöhte Beschädigungsgefahr herabzusetzen. Versicherungsschutz besteht auch nur, wenn die verpackten Sachen im Kraftfahrzeug in geeigneter Weise gegen Verrutschen, Verschieben oder Umfallen gesichert sind.

5 Für andere Transporte besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer.

§ 10 Versicherungswert

Versicherungswert ist

1 für zur Restaurierung überlassene und zum Verkauf bestimmte Sachen: der gemeine Wert;
2 für an Dritte verkaufte Sachen: der Rechnungspreis;
3 für die kaufmännische und technische Betriebseinrichtung: der Neuwert.

Lassen sich die jeweiligen Versicherungswerte vom Versicherungsnehmer nicht nachweisen, wird der gemeine Wert ersetzt.

§ 11 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebende Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.

3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 - 4 entsprechend.

§ 12 Gefahrerhöhung

1 Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere dann vor, wenn
a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
b) an dem Gebäude, in dem der gem. § 8 Nr. 2 vereinbarte Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den gem. § 8 Nr. 2 vereinbarten Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zu einem gem. § 8 Nr. 2 vereinbarten Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird;
e) bei der Mitversicherung von Transporten
- der Antritt oder die Vollendung der versicherten Reise erheblich verzögert wird;
- von dem angegebenen oder üblichen Reiseweg erheblich abgewichen wird.
3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 13 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls

1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
2 Der Versicherungsnehmer hat
a) solange sich an dem gem. § 8 Nr. 2 vereinbarten Versicherungsort niemand aufhält, Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
b) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen - insbesondere Einbruchmeldeanlagen - voll gebrauchsfähig zu erhalten und sie zu betätigen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
c) Einbruchmeldeanlagen, die sich intern scharf schalten lassen, nachts - auch während seiner Anwesenheit - zu bestätigen; bei Ausfall oder Störung der Einbruchmeldeanlage ist diese innerhalb von 24 Stunden instand zu setzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist;
d) eine Einbruchmeldeanlage, die Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, halbjährlich von einer vom VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Errichterfirma warten zu lassen;
e) in der kalten Jahreszeit den gem. § 8 Nr. 2 vereinbarten Versicherungsort ausreichend zu beheizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten;
f) alle Geschäftsbücher und sonstigen Geschäftsunterlagen (z.B. Wareneingangs- und Warenausgangsbücher, Inventuren, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung in Übereinstimmung mit handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu führen; alle Geschäftsvorfälle sind unverzüglich fortlaufend zu verbuchen;
g) Altschäden, die nicht Gegenstand der Restaurierung sind, dem Auftraggeber gegenüber zu bestätigen, damit hieraus resultierende Ansprüche gegenüber dem Restaurator nach Fertigstellung der Restaurierung nicht erhoben werden können;
h) dem Versicherer, sofern er für versicherte Sachen eine weitere Versicherung abschließt, den anderen Versicherer und die Versicherungssummen unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1 Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls
a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
b) das Abhandenkommen versicherter Sachen sowie Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für Ihn zumutbar - zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben;
g) dem Versicherer im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
h) den Schaden dem Beförderungsunternehmen unverzüglich zu melden, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalls befanden; der Versicherungsnehmer hat die erfolgte Meldung durch eine Bescheinigung des Beförderungsunternehmers nachzuweisen;
i) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 15 Entschädigungsberechnung

1 Für die Entschädigungsberechnung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '08 maßgebend. Demgemäss ersetzt der Versicherer bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen ihren Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls. Bei beschädigten Sachen gelten abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '08 die nachfolgenden Nrn. 2 und 3.
2 Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
a) den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls gegen Übernahme der beschädigten Sachen oder
b) die durch den Versicherungsfall eingetretene Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls oder
c) die Restaurierungskosten zuzüglich einer durch die Restaurierung nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.
3 Bei Schäden an Paaren, Pendants, Serien und mehrteiligen zusammengehörigen Sachen und Werkgruppen ersetzt der Versicherer nach seiner Wahl unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Versicherungsnehmers
a) die Kosten der Restaurierung oder Reparatur oder
b) die Kosten für die Neuanfertigung einer vergleichbaren Sache oder
c) die Wertminderung der Sachgesamtheit, wenn eine vergleichbare Sache nicht mehr angefertigt werden kann
höchstens jedoch den Versicherungswert der Sachgesamtheit unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

§ 16 ARTIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Restauratoren und Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die ARTIMA®-Bedingungen 2008 für die Versicherung von Restauratoren (ARTIMA VB-Restauratoren '08) werden durch die Allgemeine Bedingungen 2008 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '08) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.